

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Neubau und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Gemarkung Zolling am gleichlautenden Standort mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 139,3 MW;

Bekanntmachung vom 30.09.2022, ROB-55.1-8711.IM_1-80-4-419

Die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling plant zur Bereitstellung von Netzdienstleistungen sowie Sicherung der Fernwärmeversorgung die Errichtung und den Betrieb eines Gasmotorenkraftwerks. Dazu sollen auf dem Standortgelände des Kraftwerkes Zolling, auch bezeichnet als Energiepark Zolling, fünf baugleiche mit Erdgas betriebene Gasmotoren mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 139,3 MW_{th} errichtet werden.

Hierzu hat die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks am Standort Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Fl.Nr. 1385/5 der Gemarkung Zolling beantragt.

Im Wesentlichen sind die Errichtung und der Betrieb der folgenden Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen vorgesehen:

- fünf Gasmotoren mit einer elektrischen Leistung von je 12,52 MW_{el} und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 27,86 MW_{th}
- nachgeschaltete Abgasreinigungen je Motor bestehend aus einem SCR Katalysator und einem Oxydationskatalysator sowie dem zugehörigen Harnstofflösungslager und -system für die SCR-Katalysatoren
- Errichtung und Betrieb einer dreizügigen und einer zweizügigen Schornsteinanlage mit einer Höhe von je 38 m
- Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) und Gasleitung zwischen der GDRMA und dem Gasmotorenkraftwerk
- Wärmetauscher je Motor zur Abführung der Abwärme aus dem Abgas, dem Motor-kühlwasser und der Ladeluftkühlung über die Fernwärmetrasse zur Fernwärmezentrale des Blockes 5 des Kraftwerkes Zolling
- Rückkühlanlage (HT- und NT-Kreis)
- Nebenanlagen insb. die Schmierölver- und Entsorgung, Mittel und Niederspannungs-Schaltanlagen, Eigenbedarfstransformatoren, Batterieanlage (USV), Blocktrafos (10,5 kV auf 110 kV) 63 MVA, Hybridschaltfeld 110 kV inkl. der Energieableitung von 110 kV zwischen dem Hybridschaltfeld und dem Umspannwerk der Bayernwerk Netz AG

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



- Schwarzstartdiesel mit einer Feuerungswärmeleistung von 855 kW und einer elektrischen Leistung von 281 kWel als Containerpackage mit integrierter Brennstoffversorgung und einem Schornstein mit einer Höhe von 15 m
- Bauliche Anlagen für die technischen Einrichtungen

Ebenfalls beantragt wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen:

- Baustelleneinrichtung und Baustraßen
- Tiefgründung/Bodenverbesserung für die Errichtung von Bauwerken
- Herstellung Bodenplatte Gebäude Gasmotorenkraftwerk, Fundamente Abgaskamine Gasmotoren, Bauwerk Blocktransformatoren
- Errichtung des Gebäudes für das Gasmotorenkraftwerk

Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist u. a., dass im Hinblick auf das Gesamtvorhaben mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH hat sich verpflichtet, im Falle einer Versagung der Genehmigung sämtliche vorgenommene Baumaßnahmen rückgängig zu machen und den Ursprungszustand wiederherzustellen.

Der Baubeginn ist für Herbst 2022 geplant, die Inbetriebnahme im Juni 2024. Der Dauerbetrieb der Anlage soll ab April 2025 erfolgen.

Das grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Rechengebiet ist dabei ein Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Der sich daraus ergebende Radius von 1,9 Kilometern wird unter Berücksichtigung der Lage der Schornsteine größer gewählt und beträgt 1.938 m.

Innerhalb dieses Kreises liegen Teile der Gemeinden Zolling, Haag a.d. Amper, Marzling, Langenbach und der Stadt Freising.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, das ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben bedarf zwar gem. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern lediglich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, da die geplante Anlage eine Feuerungswärmeleistung von 200 MW nicht überschreiten wird. Die Antragstellerin hat jedoch nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dies ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern vor dem Hintergrund des Umfangs des Vorhabens auch zweckmäßig, weshalb eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich ist. Diese ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der neuen Gasmotorenanlage wird insb. gemäß § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Betriebssicherheitsverordnung, Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht und § 63 WHG (Eignungsfeststellung), für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH hat außerdem die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG beantragt:

- Entnahme, Förderung und Ableitung von ca. 650.000 m³ Grundwasser mit einer maximalen Förderleistung von 310 m³/h (Bauwasserhaltung)
- Gründung von Bauteilen im Grundwasser mit einem damit verbundenen Aufstau des Grundwassers von ca. 5 cm
- Einbau von Bindemittelmengen (Bohrpfahlbeton, Betonstopfsäulen, Verpresssuspension) im Grundwasser von insgesamt ca. 2.033 t
- Aufstau und Absenken des Grundwassers im Rahmen dieser Maßnahmen

Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde i. S. d. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV sowie nach den Vorschriften der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bzw. der IZÜV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, Übersichtslagepläne, fachtechnische Gutachten über die Luftreinhaltung einschließlich Schornsteinhöhenbestimmung und Immissionsprognose, über Abfälle, Anlagensicherheit, Energieeinsatz und Klima, Schallimmissionsprognose zu den zu erwartenden Geräuschemissionen in der Nachbarschaft des neuen Vorhabens, ein Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (26. BImSchV), ein Explosionsschutzkonzept, eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB), Baugrundgutachten, Konzeptgutachten nach Betriebssicherheitsverordnung, ein Fachgutachten FFH-Verträglichkeitsprüfung, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan nach den §§ 14 ff. BNatSchG, ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV bzw. § 16 UVP-G, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen, Maschinenaufstellungsplänen, Fließ- und Verfahrensschemata, Sicherheitsdatenblätter, Stoff- und Apparatelisten, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Abstandsflächenplan, Baustelleneinrichtungen etc.), Brandschutzkonzept, Freiflächengestaltungsplan und sonstige bautechnischen Unterlagen, Beschreibung der Abwasserbeseitigung, Entwässerungspläne, Anträge für die wasserrechtlichen Benutzungen nach § 9 WHG einschließlich Plänen und Berechnungen, Gutachten zur Eignungsfeststellung sowie weitere Unterlagen.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegt in der Zeit von

Montag, 10.10.2022 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Freitag, 11.11.2022 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei den folgenden Stellen:

- Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zimmer 4231 (4. OG)
- Landratsamt Freising
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Zimmer Nr. 562 (1. OG)
- Gemeinden Haag a. d. Amper und Zolling
Verwaltungsgemeinschaft Zolling (Rathaus)

Rathausplatz 1
85406 Zolling
Zimmer Nr. 1.05 (Bau- und Planungsamt)

- Gemeinde Marzling
Freisinger Straße 11
85417 Marzling
Zimmer Nr. 14 (1. OG)
- Gemeinde Langenbach
Bahnhofstraße 6
85416 Langenbach
Zimmer Nr. 2 (EG)
- Stadt Freising
Amtsgerichtsgasse 1
85354 Freising
Zimmer Nr. 0.07 (UG)

Es wird empfohlen, sich vor Einsichtnahme nach etwaigen aktuell geltenden Corona-Regelungen zu erkundigen.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also von Montag, 10.10.2022 bis einschließlich Montag, 12.12.2022 (Einwendungsfrist)

schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift)
- Landratsamt Freising
Landshuter Straße 31
85356 Freising
E-Mail: Immissionsschutz@kreis-fs.de
- Gemeinden Haag a. d. Amper und Zolling
Verwaltungsgemeinschaft Zolling (Rathaus)
Rathausplatz 1

85406 Zolling
E-Mail: bauamt@vg-zolling.de

- Gemeinde Marzling
Freisinger Straße 11
85417 Marzling
E-Mail: info@marzling.de
- Gemeinde Langenbach
Bahnhofstraße 6
85416 Langenbach
E-Mail: info@gemeinde-langenbach.de
- Stadt Freising
Amt 61 – Stadtplanung und Umwelt
Amtsgerichtsgasse 1
85354 Freising
E-Mail: zPE-Bauleitplanung@freising.de

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Regierung von Oberbayern bestimmt den ggf. erforderlichen Erörterungstermin für

17.01.2023, um 10:00 Uhr

im

Bürgerhaus Zolling
Rathausplatz 2
85406 Zolling.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Regierung von Oberbayern nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen im Falle der Durchführung des Erörterungstermins auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Vorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 30. September 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident